

b m g f

XXII. GP-NR

1301/AB

2004-03-09

zu 1289 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/6-I/A/3/04

Wien, 05.03.04

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1289/J der Abgeordneten Haldimayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Mit der Ausgabe 10/03 des Nö. Consiliums der Ärztekammer für Niederösterreich wurde die in Rede stehende per 1.1.2004 frei werdende Kassenplanstelle für einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin in Mödling zur Besetzung ausgeschrieben.

Innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist (Endtermin: 14.11.2003) haben sich insgesamt fünf Ärzte/Ärztinnen um diese Stelle beworben, wovon zwei Bewerber/innen gemäß ihrer anhand der Niederlassungsrichtlinien der Ärztekammer für NÖ und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse erzielten Punkteergebnisse in die engere Wahl gekommen sind bzw. vor die paritätisch besetzte Hearing-Kommission geladen wurden.

Es entspricht den Tatsachen, dass diese beiden Bewerber/innen nahezu gleiche Qualifikationen aufgewiesen haben; allerdings verfügt jene Ärztin, welche den Kassenvertrag schließlich von der Hearing-Kommission zugesprochen erhielt, über eine längere Berufserfahrung und stand zudem zwei Monate vor ihrem Mitbewerber auf der bei der Ärztekammer für NÖ geführten Reihungsliste für Interessenten am Kassenvertrag.

Abgesehen davon präsentierte diese Ärztin im Zuge des Hearings am 9.12.2003 nach Aussage der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse ein hervorragendes Ordinationskonzept mit sehr patientenorientierten Ordinationszeiten und gab die Erklärung ab, sich raschest um behindertengerechte Ordinationsräume in

Mödling zu kümmern. Diese Zusage wurde in kürzester Zeit eingehalten, die Ärztin eröffnete bereits am 12.1.2004 an der Adresse Enzersdorfer Straße 15 eine behindertengerechte Ordination im Erdgeschoss (eine Ordinationstätigkeit in den ursprünglich geplanten Räumen an der Hauptstraße 81 hat demnach nie stattgefunden).

Es besteht daher weder ein Anlass, noch die Absicht, den in Rede stehenden Vertrag aufzulösen. Für die Errichtung von zusätzlichen Kassenplanstellen in der Stadtgemeinde Mödling, in der gegenwärtig 9 Vertragsärzte/-ärztinnen für Allgemeinmedizin, 20 Vertragsärzte/-ärztinnen aller Sonderfächer und 8 Vertragszahnbehandler niedergelassen sind, besteht sowohl aus meiner als auch aus Sicht der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse derzeit keine Notwendigkeit.

Wie mir bestätigt wurde, tritt die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse selbstverständlich dafür ein, dass die Ordinationen der Vertragsärzte/-ärztinnen behindertengerecht gestaltet werden bzw. barrierefrei erreichbar sind. Eine erst vor kurzem in Niederösterreich durchgeführte Erhebung zum Thema „Barrierefreiheit in der Arztpraxis“ hat ergeben, dass Patienten/Patientinnen mit Behinderungen von mehr als 90% der befragten Vertragsärzte/-ärztinnen bevorzugt behandelt und dafür entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen werden. Teilweise ergab diese Umfrage aber auch, dass die Herstellung der völligen Barrierefreiheit der Ordinationen oftmals mit Problemen bei der Erlangung der notwendigen baubehördlichen Genehmigungen (zB.: Einbau von Aufzügen, Kennzeichnung von Behindertenparkplätzen etc.) verbunden ist und somit nicht allein vom Willen des/der betroffenen Arztes/Ärztin abhängig ist.

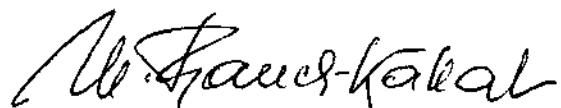
Fragen 7 und 8:

In der Reihungskriterien-Verordnung BGBl. II Nr. 487/2002, die vom damals zuständigen Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen erlassen wurde und mit 1.1.2003 in Kraft getreten ist, sind die Kriterien für die Reihung der Bewerber/innen um Kassenverträge festgelegt. Unter anderem ist darin eine Punktevergabe für die Zusage der Bewerber/innen, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis zu schaffen, vorgesehen. In einem Übergangszeitraum bis längstens 31.12.2005 können die zum Stichtag 31.12.2002 bestehenden Reihungsrichtlinien noch Anwendung finden. In Niederösterreich wird diese Verordnung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zur Umsetzung gelangen. In den anderen Bundesländern wurden die alten Richtlinien bereits an die Reihungskriterien-Verordnung angepasst.

Ich halte die künftige Anpassung der bestehenden Reihungsrichtlinien an die Reihungskriterien-Verordnung durch die Vertragspartner (Hauptverband bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger und zuständige Ärztekammer) besser dafür geeignet, das Kriterium der „Barrierefreiheit“ zu erfüllen als eine bundesgesetzliche Regelung zur Erreichung eines behindertengerechten Zuganges auch zu schon bestehenden Arztpraxen, die jedenfalls auch entsprechende Änderungen der Bauordnungen der Bundesländer nach sich ziehen müsste. Bei der Zulassung von Vertrags-Gruppenpraxen ist die Regelung über die Sicherstellung von der Barrierefreiheit nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ sowie der ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten

für behinderte und alte Menschen“ bereits zwingender Inhalt der Gesamtverträge zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern (ASVG § 342 Abs. 1 Z 9).

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:



Maria Rauch-Kallat